

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 28.08.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: COELAN Farbchips

COELAN Coloured Flakes

COELAN Farbchips

COELAN Coloured Flakes

- **CAS-Nummer**: 9003-20-7

1.2 Relevante identifizierte
 Verwendungen des Stoffs oder
 Gemischs und Verwendungen, von

Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Verwendung des Stoffes / des

Gemisches Zusatzkomponente

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt - Hersteller/Lieferant: KEMPER SYSTEM GmbH & Co. KG

48653 Coesfeld

Deutschland / Germany Tel.: +49 (0) 25 41 920 - 0 Fax: +49 (0) 25 41 920 - 400

E-Mail: MSDS@KEMPER-SYSTEM.COM

- Auskunftgebender Bereich:
 - 1.4 Notrufnummer:
 Abteilung Produktsicherheit
 Klinische Toxikologie der

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - KLINIKUM

Tel. Nr.: +49 (0)6131 / 19 24 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

- Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie

1999/45/EG

Entfällt.

- Besondere Gefahrenhinweise für

Mensch und Umwelt: Entfällt.

- 2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- Signalwort entfällt
- Gefahrenhinweise entfällt

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

- CAS-Nr. Bezeichnung 9003-20-7 Poly(vinyl acetate)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 1/6



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 28.08.2014

(Fortsetzung von Seite 1)

Seite: 2/6

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
 Nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

- Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

- Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit

Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- 5.2 Besondere vom Stoff oder

Gemisch ausgehende Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen,

Schutzausrüstungen und in

Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht erforderlich.

- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- 6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur

sicheren Handhabung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:

- Anforderung an Lagerräume und

Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

- **Zusammenlagerungshinweise**: Nicht erforderlich.

- Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Keine.

- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur

Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 3)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 28.08.2014

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/6

- 8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit

arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden Grenzwerten: Entfällt.

- **Zusätzliche Hinweise**: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung:

- Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu

beachten.

- Atemschutz: Nicht erforderlich.

- Handschutz: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt /

den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das

Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation.

- Handschuhmaterial Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern

auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller

unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des

Handschuhmaterials Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und

einzuhalten.

- Als Spritzschutz sind Handschuhe

aus folgenden Materialen geeignet: Nitrilkautschuk - Augenschutz: Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aussehen:

Form: Fest

Farbe: Verschieden, je nach Einfärbung

- Geruch: Geruchlos - Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

- **pH-Wert:** Nicht anwendbar.

- Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt.
Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt.

- Flammpunkt: Nicht anwendbar.

- Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

- **Z**ündtemperatur: 427 °C

- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

- Selbstentzündlichkeit: Nicht bestimmt.

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Explosionsgrenzen:

Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.

- Dampfdruck: Nicht anwendbar.

- Dichte bei 20 °C: 2,2 g/cm³

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/6



Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 überarbeitet am: 28.08.2014 Versionsnummer 1

(Fortsetzung von Seite 3)

- Relative Dichte Nicht bestimmt. Nicht anwendbar. - Dampfdichte - Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Unlöslich.

- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.

- Viskosität:

Dynamisch: Nicht anwendbar. Kinematisch: Nicht anwendbar.

- Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 0,0 % VOC (EU) 0,00 % Festkörpergehalt: 100.0 %

- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität

- 10.2 Chemische Stabilität

- Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 10.5 Unverträgliche Materialien:

- 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität:
- Primäre Reizwirkung:

Keine Reizwirkung. - an der Haut: - am Auge: Keine Reizwirkung.

- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische

Hinweise: Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht

das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen

keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der

letztgültigen Fassung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. - 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. - 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. - 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Weitere ökologische Hinweise:

- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 5)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 28.08.2014

(Fortsetzung von Seite 4)

Seite: 5/6

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung: Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer

- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, ADN, IMDG, IATA

- Klasse entfällt

- 14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA entfällt

- 14.5 Umweltgefahren:

- Marine pollutant: Nein

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

- UN "Model Regulation":

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

 - 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Kennzeichnung gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- Signalwort entfällt
- Gefahrenhinweise entfällt

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
 Ansprechpartner: Gefahrstoffbeauftragter

(Fortsetzung auf Seite 6)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.08.2014 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 28.08.2014

- Abkürzungen und Akronyme:

(Fortsetzung von Seite 5) ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

Seite: 6/6